

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 16. MÄRZ 1949

NUMMER 22

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 3. 1949, Pflichtprüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. S. 245.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 18. 2. 1949, Kassenführung für die von den Regierungskassen übernommenen staatlichen Kassengeschäfte. S. 245.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: RdErl. 9. 3. 1949, Stammwürzegehalt des Bieres. S. 248.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 248.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Pflichtprüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1949 — III B 8/01

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 8. November 1948 — III B 8/01 — betreffend Prüfung der Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand — MBl. NW. S. 629 — gebe ich bekannt, daß der Präsident des Zentraljustizamtes für die britische Zone durch Verordnung vom 13. Januar 1949 — VO.-Blatt für die britische Zone S. 20 — die 9. Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 — Reichsgesetzblatt I S. 454 — aufgehoben hat. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 30. Dezember 1948 in Kraft getreten. Es ist jeder Abschluß eines nach diesem Zeitraum endigenden Rechnungs- oder Geschäftsjahres zu prüfen; mithin auch bereits der Abschluß des am 31. Dezember 1948 ablaufenden Teiles des Geschäftsjahres 1948, soweit er sich auf den nach der Währungsreform am 21. Juni 1948 liegenden Zeitraum bezieht. Über Reichsmark-Abschluß und Geschäftsjahr und über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz zum 21. Juni 1948 steht eine Regelung durch die Verwaltung für Wirtschaft — Büro für Währungsfragen — in Frankfurt am Main in Aussicht, sie bleibt zunächst abzuwarten. Bis zur Bekanntgabe dieser Regelung verbleibt es bei meiner im Runderlaß vom 8. November 1948 gegebenen Empfehlung.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 245.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Kassenführung für die von den Regierungskassen übernommenen staatlichen Kassengeschäfte

RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 — III B 5/31

I. Die Kassengeschäfte für die auf Grund des oben angeführten Gesetzes von den Stadt- und Landkreisen übernommenen Sonderbehörden, die bisher von den früheren Regierungskassen geführt wurden, sind in Zukunft Kassengeschäfte der Kreise und unterliegen den für diese gel-

tenden besonderen Bestimmungen. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Sonderbehörden sind nach dem Erlaß vom 4. Februar 1949 über die Aufstellung des Haushaltsplanes 1948/1949 — III B 5/11 — im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen und demgemäß im Sachbuch für den Haushalt zu verbuchen.

II. 1. Die übrigen Kassengeschäfte der früheren Regierungskassen, die gemäß Erlaß des Finanzministers vom 1. Februar 1949 (MBl. NW. S. 129) von den Kassen der Stadt- und Landkreise wahrzunehmen sind, sind gemäß § 12 KuRVO als Kassengeschäfte für Fremde zu führen. Sie sind nach der Ausführungsanweisung zu § 12 KuRVO gesondert zu buchen. Buchungsstelle ist für die sachliche Buchung nach der Ausführungsanweisung zu § 53 KuRVO das Verwahrbuch, in dem hierfür ein besonderer Abschnitt zu bilden ist. Für die zeitliche Buchung ist im Hauptbuch der Stadt- bzw. Kreiskasse eine besondere Spalte mit Nebenspalten gemäß Ziffer 7 oder einem Vorbuch zu führen (Ausführungsanweisung zu § 12 KuRVO), wenn nicht die Führung eines besonderen Hauptbuches vorgezogen wird.

2. Da die Einnahmen und Ausgaben für die staatlichen Behörden und Dienststellen, deren Kassengeschäfte von den Stadt- bzw. Kreiskassen geführt werden, in die Rechnung des Landes aufgenommen werden müssen, ist es notwendig, die Buchführung und Rechnungslegung in der für das Land vorgeschriebenen Form vorzunehmen. Die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (RHO) (insbesondere §§ 58, 60—64, 66—70, 72), der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) (insbesondere §§ 27, 33, 34 und 47 bis 52) und der Reichsrechnungslegungsordnung (RRO) (insbesondere §§ 2, 8, 10—48, 71—73, 89—99, 107—113, 115) sind deshalb zu beachten. Laufende Haushaltseinzahlungen und -auszahlungen sind nach § 62 (3) Reichskassenordnung (RKO) zu buchen.

3. Innerhalb des nach Ziffer II 1 zu bildenden besonderen Abschnittes im Verwahrbuch sind die Bücher in der gleichen Art weiterzuführen, wie es bisher durch die Regierungskassen geschehen ist. Entsprechendes gilt für die Anforderungen, die an die Belege zu stellen sind, und für die Sammlung der Belege. Es bestehen aber keine Bedenken, daß die Stadt- oder Kreiskassen, insbesondere, wenn sie sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte Buchungsmaschinen oder sonstiger technischer Hilfsmittel bedienen (z. B. Durchschreibebuchführung), die Form der Buchführung für die staatlichen Stellen ihrer eigenen Buchführung anpassen, vorausgesetzt, daß die bisher aus der Buchführung der Regierungskassen zu ersehenden Angaben auch aus dem neuen Buchungsverfahren abgeleitet werden können. Ergeben sich in dieser Hinsicht Schwierigkeiten, so wird anheimgegeben, mir, dem Innenminister, einen besonderen Antrag vorzulegen, damit gemäß § 8 c RRO das Einverständnis des Rechnungshofes

zu einer abweichenden Regelung eingeholt werden kann. Die Buchführung muß so eingerichtet sein, daß die Buchungsunterlagen, und die Belege für jeden Einzelplan und Unterhaushaltsplan getrennt zur Rechnungsprüfung vorgelegt werden können.

Besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die auf Grund der RRO vom Rechnungshof ausgesprochen worden sind, gelten für die Stadt- und Kreiskassen in gleicher Weise wie für die früheren Regierungskassen weiter.

4. Im einzelnen kommen als Sachbücher, die im Rahmen des besonderen Abschnitts des Verwahrbuches (s. Ziffer II 1) zu führen sind, in Frage: die Titelbücher als Rechnungslegungsbücher, das Abrechnungsbuch, das Verwahrbuch und das Vorschubbuch. Das Abrechnungsbuch dient zur Aufnahme der Kassenbestandsverstärkungen, der Ablieferungen, der Buchausgleiche im Rahmen der Verrechnungen mit der für den Kreis zuständigen Regierungshauptkasse und fremden Kasse sowie zur Durchbuchung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der monatlichen Abrechnung.

5. Bei den Tagesabschlüssen sind die für die Stadt- bzw. Kreiskasse geltenden Regeln zu beachten. Die Tagessummen des etwa geführten besonderen Hauptbuches für die staatlichen Kassengeschäfte sind in das Tagesabschlußbuch der Stadt- bzw. Kreiskasse zu übernehmen. Daneben sind die Hauptbücher und die Sachbücher für die staatlichen Kassengeschäfte monatlich abzuschließen. Das gilt auch für die Kassen, die für ihren eigenen Betrieb gemäß § 67 3 KuRVO angeordnet haben, daß neben dem Jahresabschluß Zwischenabschlüsse unterbleiben oder daß nur Vierteljahresabschlüsse gefertigt werden. Der Abschlußtermin für die Kassengeschäfte der Stadt- und Landkreise ist im Interesse der Vereinfachung und der Abstimmung möglichst dem für die Landeskassen anzupassen. Der Abschlußtag für das Rechnungsjahr ist auch für die staatlichen Kassengeschäfte der 30. April des folgenden Rechnungsjahres, sofern von mir, dem Finanzminister, nichts Abweichendes bestimmt wird.

6. Für die Fertigung der Abschlußnachweisungen zum Monats- und Jahresabschluß sowie für die Abrechnung mit der Regierungshauptkasse gilt § 81 RKO. Die Abrechnung vollzieht sich in der gleichen Form wie zwischen Regierungshauptkasse und Landeshauptkasse. Ein Muster-vordruck hierfür wird den Kassen durch die Regierungshauptkasse übersandt werden.

7. Vor dem Abschluß des Hauptbuches wird die Abrechnung in der Weise durchgebucht, daß in einer besonderen Spalte des Hauptbuches die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Monats abgesetzt und in der Spalte „Abrechnungsbuch mit der Regierungshauptkasse“ entsprechend als Bestandsverstärkung und Ablieferung zugesetzt werden. Der sich hiernach ergebende Bestand in der Spalte „Abrechnungsbuch“ muß mit dem in der Abrechnung „laut Abrechnungsbuch“ angegebenen Bestand übereinstimmen.

8. Die Stadt- bzw. Kreiskassen haben hinsichtlich der staatlichen Kassengeschäfte die Aufgabe der rechnungslegenden Kasse im Sinne der RRO. Sie haben deshalb die nach der RRO aufzustellenden Nachweisungen, Aufstellungen, Rechnungen usw. zu fertigen, insbesondere die Rechnungsnachweisung mit den erforderlichen Anlagen und gegebenenfalls Kasseneinzelrechnungen.

9. Nach § 12 KuRVO müssen die Kassengeschäfte für Fremde, die den Gemeindegassen zugewiesen werden, bei der Prüfung der Kasse mitgeprüft werden. Die staatlichen Kassengeschäfte sind deshalb in die regelmäßigen, unvermuteten und überörtlichen Kassenprüfungen wie die eigenen Kassengeschäfte der Stadt- bzw. Kreiskassen mit einzubeziehen. Sie unterliegen auch der Aufsicht durch den Kassenaufsichtsbeamten des Stadt- bzw. Landkreises. Daneben findet eine Kassenprüfung durch staatliche Überwachungsstellen nicht statt. Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch das Rechnungsamt der Regierung und den Rechnungshof vorgenommen. Die Prüfung durch örtliche Stellen gemäß § 97 DGO braucht deshalb nicht vorgenommen zu werden. Der Zeitpunkt für die Vorlage der Rechnungen (Rechnungslegungsbücher oder Kasseneinzelrechnungen und zugehörige Rechnungsbelege) wird von dem für die Vorprüfung zuständigen Rechnungsamt ent-

sprechend den vom Landesrechnungshof nach § 99 RHO gegebenen Weisungen bestimmt.

10. Nach § 43 Abs. 2 KuRVO sind die für die Durchführung von Kassengeschäften für Fremde erforderlichen Geldmittel von der Stelle, für die die Kassengeschäfte durchgeführt werden, vorher zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitstellung geschieht durch Ermächtigungsschreiben, die durch die Regierungspräsidenten monatlich ausgestellt werden. Auf Grund der Ermächtigungsschreiben können die Kassen nach Bedarf die erforderlichen Geldmittel durch Vorlage brauner Schecke bei der Landeszentralbank heranziehen (Kassenbestandsverstärkung). Die Kassenbestandsverstärkung ist außer im Hauptbuch im Abrechnungsbuch zu buchen. Der für jeden Monat benötigte Geldbetrag ist, damit das Ermächtigungsschreiben rechtzeitig ausgestellt werden kann, bis zum 1. des voraufgehenden Monats durch die Stadt- bzw. Kreiskasse bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu melden. Die Kassen der Stadt- und Landkreise haben über die ihnen zur Verfügung gestellten staatlichen Betriebsmittel eine Betriebsmittelüberwachungsliste zu führen (§ 52 und Muster 19 RWB).

Bezug: Gesetz vom 30. 4. 1948 über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Stadt- und Landkreise (GV. NW. S. 180).

An die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 245.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Stammwürzegehalt des Bieres

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 3. 1949 — III — 370 A/49, III — 615 A/49

Auf Grund der in Absatz 2 des Artikels 1 der dritten Verordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bierherstellung im Braujahr 1948/49 vom 17. Februar 1949 vorgesehenen Ermächtigung erteile ich hiermit meine Genehmigung zum Einbrauen und Inverkehrbringen eines Lagerbieres mit einem Stammwürzegehalt bis 8 v. H.

An den Präsidenten des Landesernährungsamtes in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 248.

Berichtigung

Betrifft: Erste Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken. AO. des Finanzministers v. 31. 1. 1949 — Rqu. 4020 — 247/III E (MBl. NW. S. 69)

Wie das Finanzministerium mitteilt, sind in der o. a. AO. folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- § 1, Absatz 2, letzte Zeile:
hinter dem Worte „mit“ ist hinzuzufügen: „der“;
- § 11, Absatz 3, 9. Zeile:
zu streichen das Wort „monatlich“;
- § 19, Absatz 3, 2. Zeile:
hinter dem Worte „über“ ist hinzuzufügen: „die“;
- Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen, 7. Zeile:
zu streichen ist „DBG“ und dafür zu setzen: „BGB“;
- Nr. 30 der Ausführungsbestimmungen, 12. Zeile:
zu streichen das Wort „Besatzungs“, dafür ist einzufügen: „Besetzungs“;
- Nr. 86 der Ausführungsbestimmungen, 10. Zeile:
zu streichen die Zahl „4“, dafür einzufügen: „2“;
- Formularanhang:
Bei den Formularen 77/2 bis 77/6 ist zu streichen die Fassung: „vom 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone 1948, Seite . . .)“ und dafür einzusetzen: „vom 31. 1. 1949 (MBl. NW. S. 69).“

— MBl. NW. 1949 S. 248.